

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1893

9 (17.2.1893)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 17. Februar 1893.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

- Nr. 14723. R. Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke.
 Nr. 15183. B. Einrichtung der Station Muggen für den Güterdienst.

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 14091. B. Winterfahrplan 1892/93.

- Nr. 14222. B. Eröffnung der Station Muggen für den Güterverkehr.
 Nr. 14017. B. Fahrpreismäßigung zu Gunsten der öffentlichen Krankenpflege.
 Nr. 14511. B. Einfuhr von Lumpen in England.
 Nr. 14409. B. Deutsch-Russischer Eisenbahn-Verband.
 Nr. 14602. B. Rubelwerth.
 Nr. 15360. B. Deutscher Levanteverkehr.
 Nr. 15361. B. Abhandenkommen von Plombirzangen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 14723. R.

Die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen der Frankenwährung innerhalb badischer Grenzbezirke betreffend.

Im Anschluß an das Verbot des Umlaufs fremder Scheidemünzen vom 16. April 1888 (R.-G.-Blatt Seite 149) hat der Bundesrath nach Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. v. M. Nr. 2068 (R.-G.-Blatt Seite 6) genehmigt, daß die Scheidemünzen der Frankenwährung bei den Eisenbahnkassen der badischen Bahnstrecken Efringen-Kirchen bis Müllheim, Steinen bis Zell i. W. und Fahrnau T bis Hasel in Zahlung gegeben und genommen werden dürfen.

Mit Einschluß der bereits durch Bundesrathsbeschluß vom 16. April 1888 Nr. 1798 (R.-G.-Blatt Seite 149) gestatteten Ausnahmen von obigem Verbot sind nunmehr außer den unter Ziffer 1 des §. 44 der Dienstanweisung für die Stationskassen bezeichneten Goldmünzen die silbernen 5, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Frankenstücke zum Kurs von 5 fcs. = 4 M an den Personen-, Gepäck- und Telegraphenschaltern der Stationen folgender Eisenbahnstrecken zugelassen:

- der Hauptbahn von Müllheim einschließlich bis Leopoldshöhe, Grenzach bis Erzingen und Gottmadingen bis Konstanz;
- der Wutachthalbahn von Oberlauchringen bis einschließlich Epsenhofen;
- der Strecke Leopoldshöhe—Vörrach;

der Wiesenthalbahn von Lörrach bis Zell i. W.;
der Strecke Schopfheim—Säckingen;
der Station Stahringen.

Ziffer 2 des §. 44 der vorerwähnten Dienstabweisung ist hiernach richtig zu stellen.

Karlsruhe, den 14. Februar 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schneider.

Nr. 15183. B.

Die Einrichtung der Station Auggen für den Güterdienst betreffend.

Die Bilettausgabestelle Auggen wird am 1. März d. J. für den unbeschränkten Güterverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 15. Februar 1893.

Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Fahrplan.

Nr. 14091. B. Die Station Rippenheim ist von dem Zugmeldeverfahren bei Zug 79 entbunden worden.

In Abtheilung III der Vollzugsbestimmungen zum Winterfahrplan 1892/93 ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 14222. B. Vom 1. März ab haben die Güterzüge 707 und 712 regelmäßig auf Station Auggen anzuhalten. Zug 707 ist von diesem Zeitpunkte ab stets 5 Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit von Müllheim abzulassen.

Im graphischen Fahrplane und in den Dienstfahrplanbüchern ist hiervon handschriftlich Vormerkung zu machen.

Personenverkehr.

Nr. 14017. B. Da beim Vollzug der Zusatzbestimmung 2 G a zu §. 8 des früheren Betriebsreglements (Fahrpreisermäßigung zu Gunsten der öffentlichen Kranken-

pflege) wiederholt Unsicherheit zu Tage getreten ist, so sieht man sich veranlaßt, die einschlägigen Vorschriften zusammenzufassen wie folgt:

1. Zu den Ausweisen dürfen nur Formulare verwendet werden, welche dem zufolge diesseitigen Erlasses vom Jahr 1892 Nr. 86861. B. — Verordnungsblatt Nr. 62 — zur Vertheilung gelangten Muster entsprechen. Firma und Sitz des Vereins bezw. der Zweigniederlassung muß vorgebracht und der Stempel der Generaldirektion darauf angebracht sein. (Wegen der von auswärtigen Vereinen zur Verwendung kommenden Ausweise siehe Ziffer 7 a.) Die Ausfertigung hat in allen Theilen genau nach Vordruck zu erfolgen, wobei insbesondere der Zweck der Reise genau angegeben sein muß; jeder Ausweis muß mit der Unterschrift des Vereinsvorstandes bezw. dessen Stellvertreters und dem Abdruck des Vereinsstempels versehen sein.

Bei gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Personen zum gleichen Zweck genügt die Ausstellung eines Ausweises, sofern in demselben die einzelnen Personen namentlich aufgeführt werden.

Korrekturen in den Ausweisen sind unzulässig.

2. Sofern sich bei Prüfung der Scheine nach Ziffer 1 ein Anstand nicht ergibt und nach dem Zweck der Reise Fahrpreisermäßigung bestimmungsgemäß überhaupt einzutreten hat, bewilligt der Schalterbeamte die Fahrpreisermäßigung.

Eine Prüfung in der Richtung, ob der betreffende Verein zur Ausfertigung von Ausweisen überhaupt ermächtigt ist, liegt diesem Beamten nicht ob.

3. An Reisende III. Klasse werden Militärfahrkarten und an solche II. Klasse je 2 Militärfahrkarten (wegen der direkten Verkehre siehe Ziffer 7 b) verabfolgt ohne Unterschied, ob Personenzüge oder Schnellzüge benützt werden. Auf der Rückseite der Karte hat der Schalterbeamte vor Ausgabe den handschriftlichen Vermerk „Krankenpflege“ sowie seine Unterschrift und den Stationsdatumstempel anzubringen.

4. Die zur Ausgabe kommenden Karten sind auf dem Ausweis nach Vordruck zu vermerken; diesem Eintrag sind Unterschrift und Stationsdatumstempel beizufügen.

5. Sofern auf einen Ausweis Fahrkartenausgabe bis zur Bestimmungsstation stattfinden kann, ist derselbe vom Schalterbeamten zurückzubehalten. Hat jedoch (im Verkehr mit den andern deutschen Bahnen) mangels direkter Fahrkartenausgabe Zwischenabfertigung stattzufinden, oder soll ein auf Hin- und Rückfahrt lautender Ausweis noch zur Fahrkartenlösung für die Rückreise dienen, so ist der Ausweis nach Behandlung gemäß Ziffer 4 der betreffenden Person wieder auszuhandigen. In diesem Falle muß der Ausweis von derjenigen Station, welche die Fahrkarte nach der Endstation der Reise ausgibt, eingezogen werden.

Die abgenommenen Ausweise haben die Stationen zu sammeln und am Ende jeden Monats unter besonderer Aufführung im Liefererscheine der Personenverkehrsrechnung anzuschließen.

7. Direkte Abfertigung ist im Verkehr mit sämtlichen übrigen deutschen Bahnen unter den gleichen Bedingungen, jedoch mit folgenden Abweichungen zulässig:

- a. alle Ausweise, welche den Stempel der diesseitigen Generaldirektion nicht tragen (zu welchen also seitens der Vereine die Formulare von einer andern Verwaltung bezogen worden sind), dürfen von den diesseitigen Stationen nur in dem Falle anerkannt werden, wenn auf dieselben vorher schon eine Fahrkartenausgabe von einer fremden nach einer badischen Station (oder der entsprechenden Uebergangsstation) stattgefunden hat

und dies auf dem Ausweis ordnungsgemäß bestätigt ist. Unter allen Umständen muß aber der angegebene Zweck der Reise ein solcher sein, daß er nach den badischen Bestimmungen zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung berechtigt. Eine genaue Uebereinstimmung des Formulars mit dem für den diesseitigen Dienst vorgeschriebenen Muster wird alsdann bis auf Weiteres nicht verlangt; insbesondere wird darauf aufmerksam gemacht, daß in solchen Fällen vielfach Firma und Sitz des Vereins nicht eingedruckt, sondern handschriftlich eingesetzt sind.

b. An Reisende II. Klasse werden Personenzugsfahrkarten III. Klasse (auch Rückfahrkarten III. Klasse bei Reisen innerhalb der Gültigkeitsdauer derselben) verabfolgt. (In Bayern haben die Reisenden III. Klasse bei Benutzung von Schnellzügen zu der Militärfahrkarte noch eine Schnellzugzuschlagkarte zuzulösen, worauf gegebenen Falles aufmerksam zu machen ist.)

c. Die Bezeichnung der Fahrkarten von Seiten der fremden Stationen erfolgt entweder wie oben im 2. Satz von Ziffer 3 vorgeschrieben, oder dadurch, daß auf der Rückseite eine mit dem Trockenstempel der Direktion versehene Beklebeemarke mit der Aufschrift „Krankenpflege“ oder „Milbe Zwecke“ oder „Ministerialerlaß vom 21. August 1883“ angebracht wird.

8. Seitens derjenigen Verwaltungen, welche auf Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs kein Freigepäck gewähren, wird auch auf die nach Ziffer 3 zur Ausgabe kommenden Militärfahrkarten kein Freigepäck bewilligt. Die Berechnung der Gepäckfracht bei Einschrift auf solche Karten hat daher in gleicher Weise wie auf direkte Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs nach Vorschrift des betreffenden Tarifes stattzufinden.

9. Der Bezug der Formulare zu Ausweisen kann nur durch Vermittlung des diesseitigen Material- und Drucksachenbureaus geschehen, worauf die Vereine erforderlichen Falles aufmerksam zu machen sind.

Das Schalterpersonal ist hiernach eingehend zu belehren und strengstens anzuweisen, Fahrkarten zu ermäßigtem Preis nur in dem Falle zu verabfolgen, wenn der vorgewiesene Ausweis den oben gestellten Anforderungen genau entspricht. Dabei wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß verschiedene andere Bahnen Fahrpreisermäßigung noch zu andern Reisen, wie z. B. Badereisen armer

erwachsener Personen, bewilligen, und hin und wieder der Versuch gemacht wird, für solche Reisen auch auf den diesseitigen Bahnen einen ermäßigten Fahrpreis zu erlangen; derartige Ansprüche sind jedoch ausnahmslos zurückzuweisen.

Die „Vorschriften über die Beförderung der Mitglieder sowie des Pflgepersonales von Vereinen für öffentliche Krankenpflege zu ermäßigten Tagen“ vom 15. April 1887 sind als nunmehr vollständig aufgehoben an das Material- und Drucksachenbureau einzusenden.

Maßregeln gegen die Cholera.

Nr. 14511. B. Unter Hinweis auf die Verfügung Nr. 3400. B, Verordnungsblatt von 1893 Seite 5, wird bekannt gegeben, daß im direkten Verkehr abgefertigte Lumpensendungen zur Einfuhr in England zugelassen werden, vorausgesetzt, daß denselben eine vom Versender vor einem englischen Consul abgegebene und von letzterem beglaubigte Erklärung beigegeben ist, inhaltlich welcher die Lumpen nicht aus einem Orte herrühren, an welchem die Cholera geherrscht hat. Die Erlaubniß ist indessen einstweilen nur bis zum 31. März d. J. erteilt.

Güterverkehr.

Nr. 14409. B. Mit Einführung des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr sind in den auf Seite 111 ff. der Kundmachung 11 des deutschen Eisenbahn-Verkehrs-Verbands aufgeführten, sonst für den Güterverkehr nach Rußland maßgebend gewesenen Bestimmungen wesentliche Aenderungen eingetreten, von welchen den mit dem deutsch-russischen Verbandstarif und den zugehörigen Dienstvorschriften nicht ausgestatteten Stationen die nachstehenden, hauptsächlich in Betracht kommenden bekannt gegeben werden:

1. Das an den Aufgeber zurzugebende Duplikat des Begleit-Frachtbriefes ist von diesem nicht mehr an den Empfänger in Rußland einzusenden, sondern bleibt in den Händen des Absenders (vergl. Anlei-

tung zur Durchführung und Handhabung der neuen Verkehrs-Ordnung, des internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahn-Frachtverkehr zc., Ziffer III, Frachtbrieffduplikat);

2. seit 1. Januar 1893 sind im Verkehr mit Rußland auch Abfertigungen auf Frankatur-Rechnungen zugelassen;

3. in den Frachtbriefen ist dem Wägestempel die Unterschrift des verweigenden Beamten beizufügen;

4. die zwischen den unteren Dienststellen (Güterabfertigungsstellen zc.) zu wechselnden Dienstschreiben sind zunächst behufs der Uebersetzung in die russische Sprache unter Briefumschlag an die betreffende Grenzübergangsstation abzusenden, welche die Weiterleitung besorgt.

Weiter wird bekannt gegeben, daß Impressen zu den den Sendungen nach Rußland beizugebenden Ladelisten wie die übrigen Impressen vom Material- und Drucksachenbureau zu beziehen sind.

Nr. 14602. B. Vom 8. Februar l. J. bis auf Weiteres ist das Verhältniß der Rubelwährung zur deutschen Reichswährung auf 100 Rubel = 215 M. festgesetzt worden.

Nr. 15360. B. Mit Bezug auf Verfügung Nr. 4777. B., Verordnungsblatt von 1893 Seite 12, wird bekannt gegeben, daß nach dem Hafen von Odessa nunmehr wieder Güter angenommen werden dürfen, nach Batum jedoch noch nicht.

Nr. 15361. B. Die der Station Hamburg B zugehörige Plombirzange mit der Prägung K. E. D. Altona B. 3. Hamburg ist abhanden gekommen. Beim Vorkommen von Plombenverschlüssen mit dieser Prägung ist alsbald hierher Anzeige zu erstatten.